



Schindler

Ermittlung der Wartungsintervalle für Aufzüge (nach EN 13015)



Die europäische Norm EN 13015 zur Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtruppen enthält eine Vielzahl von sicherheitstechnischen Festlegungen und gibt in Ziffer 4.3.3.9 Hinweise, wie die Häufigkeit der Instandhaltungseingriffe ermittelt werden kann. Die nachfolgende Methode hat Schindler im Einklang mit der DIN 13015 entwickelt und ist Bestandteil unserer Zertifizierung. Sie soll insbesondere Betreibern Sicherheit geben, Serviceverträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben abzuschließen. Weitere Hinweise insbesondere auf den Gesetzestext des § 12 Betriebssicherheitsverordnung finden Sie auf der Rückseite des Formulars.

Datum	Vertriebsingenieur (Name, Vorname)	GB/NL
Kunde	PLZ/Ort	Straße
Anlagen-Nr.	PLZ/Ort	Straße

1. Berechnung der Nutzungsintensität

A	Anzahl Fahrten pro Woche	Wert	Ergebnis	C	Nass, Ex, Staub	Wert	Ergebnis
	< 200	1			nein	0	<input type="text"/>
	201 – 500	2			ja	1	<input type="text"/>
	501 – 2000	3		D	Vandalismus / Öffentlicher Verkehr	Wert	Ergebnis
	2001 – 3500	4			nein	0	<input type="text"/>
	3501 – 5000	5	<input type="text"/>		ja	1	<input type="text"/>
	> 5000	6	<input type="text"/>	E	Alter (Inbetriebsetzung)	Wert	Ergebnis
B	Wichtigkeit der Anlage für die Benutzer	Wert	Ergebnis		< 10 Jahre	0	<input type="text"/>
	weniger wichtig	0	<input type="text"/>		> 10 Jahre	1	<input type="text"/>
	sehr wichtig	1	<input type="text"/>	Summe der Werte A bis E = Nutzungsintensität			

2. Ermittlung der Wartungsintervalle

ermittelte Nutzungsintensität \ Kundensegment	Professionell / Vita	Domizil	Individuell / Publik
1 – 2	6	4	4
3 – 5	8	6	4
> 5	10	8	6

Anzahl der jährlichen Wartungen nach EN 13015:	<input type="text"/>
---	----------------------

3. Vereinbarung

ermittelter Turnus nach EN 13015	<input type="text"/>
festgelegter Turnus durch Auftraggeber	<input type="text"/>

Ort, Datum	Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Vertriebsingenieur
------------	---------------------------	---------------------------------

Hinweis zu den Rechten und Pflichten des Betreibers

Durch die nach diesem Schema ermittelte Anzahl der Wartungen, die auf der Europäischen Norm für Aufzüge und Fahrtreppen EN 13015 basiert, kommt der **Betreiber seiner Verpflichtung** gemäß § 12 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung nach, den Aufzug regelmäßig inspizieren und warten zu lassen und den Vorschriften zur Anforderung an die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln gemäß § 7 Betriebssicherheitsverordnung zu entsprechen. **Eventuelle Risiken des Betreibers**, wie zum Beispiel Schadensersatzansprüche von Nutzern oder Ermittlungen insbesondere wegen fahrlässiger Körperverletzung, können hierdurch verringert oder ganz ausgeschlossen werden. Abhängig vom Alter des Aufzuges und dessen Nutzungsintensität empfehlen wir Ihnen, diese Bestimmung in regelmäßigen Abständen, spätestens alle **fünf Jahre** zu wiederholen.

Auszug aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen § 12 / Betrieb

- (1) Überwachungsbedürftige Anlagen müssen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden. Bei der Einhaltung des Standes der Technik sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (2) Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen erstmalig und nach wesentlichen Veränderungen nur in Betrieb genommen werden,
 1. wenn sie den Anforderungen der Verordnungen nach § 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes entsprechen, durch die die in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannte Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wird, oder
 2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, sie den sonstigen Rechtsvorschriften, mindestens dem Stand der Technik entsprechen.

Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen nach einer Änderung nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn sie hinsichtlich der von der Änderung betroffenen Anlageteile dem Stand der Technik entsprechen.

- (3) **Wer eine überwachungsbedürftige Anlage betreibt, hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.**
- (4) **Wer eine Aufzugsanlage betreibt, muss sicherstellen, dass auf Notrufe aus einem Fahrkorb in angemessener Zeit reagiert wird und Befreiungsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden.**
- (5) **Eine überwachungsbedürftige Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.**

Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel § 7 / Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel

- (1) Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, die
 1. solchen Rechtsvorschriften entsprechen, durch die Gemeinschaftsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden, oder,
 2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch den Vorschriften des Anhangs 1.
- (2) Arbeitsmittel, die den Beschäftigten vor dem 3. Oktober 2002 erstmalig bereitgestellt worden sind, müssen
 1. den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, durch die Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt worden sind, oder,
 2. wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch den Anforderungen des Anhangs 1 Nr. 1 und 2.

Unbeschadet des Satzes 1 müssen die besonderen Arbeitsmittel nach Anhang 1 Nr. 3 spätestens am 1. Dezember 2002 mindestens den Vorschriften des Anhangs 1 Nr. 3 entsprechen.